

# **Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission**

zwischen

**dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)**

(nachfolgend SVOT genannt) und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV)**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung,**

**der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

---

## **Ingress**

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. d und Artikel 9 des Tarifvertrages vom 01.08.2016 über die Abgeltung von orthopädiotechnischen Leistungen eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) eingesetzt. Die PVK amtet in der Umsetzung der Qualitätssicherung, gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. f und Artikel 6 des Tarifvertrages vom 01.08.2016 als Vollzugsinstanz.

## **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die PVK beurteilt Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringern und den Kostenträgern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben. Sie unterbreitet den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die PVK behandelt Anfragen zum Tarif und zu Tarifinterpretationen.

<sup>3</sup> Die PVK leitet Anträge auf Überprüfung und Neutarifierungen an die Tarifkommission UV/MV/IV - SVOT (TK) weiter.

<sup>4</sup> Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

<sup>5</sup> Die PVK legt die Konzessionsgebühren für Nichtmitglieder fest (vgl. Art. 4 Abs. 2 nachstehend). Das Sekretariat der PVK ist Inkassostelle für diese Beiträge.

<sup>6</sup> Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aufgaben und Massnahmen, die sich aus der Vereinbarung über die Qualitätssicherung ergeben. Sie kann bestimmte Fortbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

<sup>7</sup> Die PVK ist zuständig für die Aktualisierung des Verzeichnisses der Vertragslieferanten.

## **Art. 2 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Für Streitfälle gemäss Artikel 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung besitzt die Kommission keine Urteilsbefugnis. Sie unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag.

<sup>2</sup> Die PVK kann als Vollzugsinstanz in der Umsetzung der Qualitätssicherung gemäss Art. 1 abschliessend Beschlüsse fassen. Die PVK kann ebenso zu den Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 bis 7 abschliessend Beschlüsse fassen. Die PVK kann bei Missachtung von qualitätssichernden Bestimmungen folgende Massnahmen (Sanktionen) beschliessen:

- Verwarnung
- Busse oder Reduktion des Taxpunktwertes für einzelne Leistungserbringer
- Temporärer Konzessionsentzug
- Definitiver Ausschluss vom Vertrag.

<sup>3</sup> Die PVK beachtet bei ihren Massnahmen (Sanktionen) das Gebot der Angemessenheit.

<sup>4</sup> Die PVK kann Gebühren erheben.

## **Art. 3 Vertragslieferanten**

<sup>1</sup> Für die Aufnahme auf die Lieferantenliste ist die Anmeldung schriftlich an das Sekretariat der PVK zu richten. Dieses leitet den Antrag an die PVK weiter.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien können die Aufnahme auf die Liste der Vertragslieferanten verweigern, wenn die beruflichen und betrieblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ebenso können sie die Streichung von Lieferanten aus dem Verzeichnis beantragen, wenn deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der PVK führt das Verzeichnis der Vertragslieferanten zuhanden der Vertragsparteien aufgrund der Entscheide der PVK. Die Vertragslieferantenliste wird auf <https://www.mtk-ctm.ch> im Internet veröffentlicht.

## **Art. 4 Nichtmitglieder**

<sup>1</sup> Nichtmitglieder werden beim Beitritt gem. Art. 4 des Tarifvertrags auf der Liste der Vertragslieferanten aufgeführt und haben Anspruch auf die gleichen Informationen, die den Tarifvertrag betreffen, wie sie den SVOT-Verbandsmitgliedern zustehen. Das Sekretariat der PVK informiert die dem Vertrag beigetretenen Nichtmitglieder. Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, dass dem Sekretariat der PVK die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Nichtmitglieder haben eine Beitragsgebühr sowie einen jährlichen Beitrag an die Unkosten der Tarifpflege zu entrichten.

<sup>3</sup> Die einmalige Beitragsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im Voraus zu bezahlen. Die Beiträge werden fällig vor der Aufnahme in die Liste der Vertragslieferanten bzw. zu Beginn eines Kalenderjahrs. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Bleibt die Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung aus, wird die Vertragskonzession hinfällig. Der entsprechende Lieferant wird von der Liste der Vertragslieferanten gestrichen.

<sup>5</sup> Die Beiträge der Nichtmitglieder werden zweckgebunden und paritätisch für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

<sup>6</sup> Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) setzt die Beiträge der Nichtmitglieder fest.

<sup>7</sup> Das Sekretariat der PVK ist zuständig für das Inkasso der Beiträge. Es erstellt jeweils bis Ende März zuhanden der Vertragsparteien eine Abrechnung der bezahlten Beiträge des Vorjahrs und deren Verwendung. Den Vertragspartnern steht jederzeit das Kontrollrecht zu.

## **Art. 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Schlichtungsvorschläge werden einstimmig beschlossen. Die Versicherer und der SVOT verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die PVK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVK-Sitzung festzuhalten.

<sup>3</sup> Die PVK ist beschlussfähig, wenn vom SVOT und von den Versicherern jeweils mindestens 2 Vertreter anwesend sind.

## **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die PVK besteht aus drei Vertretern des SVOT und drei Vertretern der Versicherer. Mehrfachmandate sind möglich.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder für die sie als Stellvertreter agieren.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien können für die Sitzungen einen Experten ohne Stimmrecht beziehen.

<sup>4</sup> Der Vorsitz wird vom SVOT wahrgenommen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

<sup>6</sup> Das Sekretariat der PVK wird vom SVOT geführt. Seine Auslagen sind zu budgetieren und von der PVK zu genehmigen.

<sup>7</sup> Die PVK kann sich ein Reglement geben.

## **Art. 7 Verfahren bei unterschiedlichen Tarifauslegungen**

<sup>1</sup> Ein Begehr ist mit dem Formular „Antrag auf Schlichtungsvorschlag“ an das Sekretariat der PVK zu richten.

<sup>2</sup> Das Sekretariat ersucht die Gegenpartei um eine Stellungnahme (rechtliches Gehör).

<sup>3</sup> Die PVK unterbreitet den Parteien innert 7 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

<sup>4</sup> Kann die PVK innert eines Jahres nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes innert 30 Tagen offen.

<sup>5</sup> Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

<sup>6</sup> Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgebend.

## **Art. 8 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.

<sup>2</sup> Die Kosten des Sekretariates sind zu budgetieren. Sie werden je hälftig zwischen dem SVOT und den Versicherern aufgeteilt.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist für den Gesuchsteller in der Regel unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>4</sup> Die PVK kann den Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

## **Art. 9 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Dezember 2000.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

<sup>4</sup> Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

<sup>5</sup> Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit erfolgen.

Anhang: «Antrag auf Schlichtungsvorschlag»

Bern, Luzern, Zürich 01. August 2016

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker  
(SVOT)**

Der Präsident

Der Sekretär

---

Andreas Grimm

Christoph Lüssi

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

---

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

---

Stefan Ritler